



SWK 10/2002, S 311

**Themen:**

- Einkommensteuerrecht > Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten > Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

**Schlagwörter:**

Abfluss, Einnahmen, Wiederkehrende, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Zuflussprinzip

**Referenz(en):**

§ 19 Abs. 1, 2. Satz EStG 1988, § 4 Abs. 3 EStG 1988

**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung****Zeitliche Zuordnung von regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben****Das BMF hat seine Rechtsansicht geändert****VON MAG. RUDOLF SIART UND MMAG. KARL TEMM\***

*Gemäß § 19 Abs. 1, 2. Satz EStG gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, als in diesem Jahr bezogen. <sup>1</sup> Gemäß § 19 Abs. 1, 2. Satz gilt dies sinngemäß für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. In den EStR 2000 hat das BMF bis vor kurzem unter Rz. 4629 die Rechtsansicht vertreten, dass diese Zuordnungsregel für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben nur im Rahmen der Überschusseinkünfte und nicht im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) anzuwenden sei. Demnach wären z. B. Gehälter für Dezember 2001, die erst am 2. Jänner 2002 ausbezahlt wurden, bei einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner nicht im Jahr 2001, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sondern erst im Jahr 2002 als Betriebsausgaben abzugsfähig.*

In unserem Artikel im SWK-Heft 34/2001<sup>2</sup> haben wir dargelegt, dass sich aus dem Regelungszweck, aus der Stellung des § 19 im EStG und aus einer sorgfältigen Wortinterpretation des § 19 EStG jedoch zweifelsfrei ergibt, dass die Zuordnungsregel des § 19 EStG für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung sämtlicher Einkunftsarten anzuwenden ist, wenn die Einkunftsermittlung grundsätzlich auf dem Zufluss-Abfluss-Prinzip beruht. Sie ist also sehr wohl auch für die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bei der Ermittlung der Gewinneinkünfte und nicht nur für die Überschussrechnung bei der Ermittlung der Überschusseinkünfte maßgebend.<sup>3</sup>

Das BMF hat sich nunmehr unserem Standpunkt angeschlossen. Mit Erlass des

SWK → SWK 2002 → Heft-Nr. 10 → Steuer →

---

BMF vom 28. 12. 2001, GZ 06 0104/11-IV/6/01, wurde die Rz. 4629 der EStR 2000 geändert. Dort heißt es nun ausdrücklich: „Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Beginn des Kalenderjahres geleistet werden, ist im Rahmen der Ermittlung der Überschusseinkünfte und der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 der tatsächliche Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe unmaßgeblich; derartige Einnahmen und Ausgaben sind vielmehr dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.“

Diese Änderung der Rz. 4629 der EStR 2000 ist sehr begrüßenswert, weil dadurch unnötige Auseinandersetzungen mit den sich an die EStR haltenden Finanzämtern über die zeitliche Zuordnung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern vermieden werden. Das BMF hat in diesem Fall bewiesen, dass es auch ohne Ergehen von höchstgerichtlichen Erkenntnissen dazu bereit ist, seine Rechtsansicht zu ändern, wenn treffende Argumente für eine Änderung der Rechtsansicht sprechen. Das ist ein positives Signal für eine fachliche Diskussion auch außerhalb konkreter anhängiger Verfahren.

---

\* Mag. Rudolf *Siart* ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien. MMag. Karl *Temm* ist Berufsanwarter in Wien.

<sup>1</sup> Als „kurze Zeit“ wird in der (Verwaltungs-)Praxis eine Zeitspanne von bis zu 15 Tagen angesehen. Vgl. EStR Rz. 4631.

<sup>2</sup> *Siart/Temm*, SWK-Heft 34/2001, Seite S 830 ff.

<sup>3</sup> Überdies ist § 19 EStG maßgebend für die zeitliche Zuordnung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

---

© copyright Linde Verlag Wien GmbH